



SATZUNG DES VEREINS INTERNATIONALE GESELLSCHAFT FÜR PRÄVENTIVMEDIZIN E. V.

§1

Der Verein führt den Namen „Internationale Gesellschaft für Präventivmedizin e.V.“ - "International Society For Preventive Medicine"

§ 2

Sitz des Vereins ist München.

§ 3

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, insbesondere

- der öffentlichen Gesundheitspflege und Gesundheitsvorsorge dienende Hilfs- und Forschungsvorhaben in der Bundesrepublik Deutschland und im Ausland zu fördern;
- seinen Mitgliedern die Möglichkeit zu geben, im In- und Ausland auf dem Gebiet der Präventivmedizin und der Medizinsoziologie Erfahrungen zu gewinnen, auszutauschen und zu vertiefen;
- die Unterstützung von Personen aus Ländern der „Dritten Welt“, die im öffentlichen Gesundheitsbereich tätig sind und die Kontaktpflege zu diesen Regionen.

Einen wirtschaftlichen Zweck verfolgt der Verein nicht; er erstrebt keinen Gewinn.

Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Der Verein erhält sich aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden. Überschüsse führt er nur den in § 4 Abs. 1 genannten Zwecken zu. Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Spenden, und Beitragsmittel werden ausschließlich für die in §; 4 Abs. 1 genannten Zwecke nach Prüfung durch den Vorstand verwendet.

§ 6

Der Verein hat ordentliche und korrespondierende Mitglieder.

§ 7

Ordentliches Mitglied kann jeder Arzt, Zahnarzt, Tierarzt und Apotheker werden, der die Ziele der Gesellschaft anerkennt und bereit ist, sich um deren Verwirklichung zu bemühen.

- a) Als ordentliche Mitglieder können auch Einzelpersonen, juristische Personen und Organisationen aufgenommen werden, wenn sie die Ziele der Gesellschaft ideell und materiell unterstützen. Organisationen und juristische Personen müssen durch eine zu benennende Person vertreten sein.
- b) Korrespondierende und Ehrenmitglieder bestellt die Mitgliederversammlung mit Mehrheitsbeschluss auf Antrag des Vorstandes.
- c) Die Aufnahme als ordentliches Mitglied ist bei der Geschäftsstelle der Gesellschaft schriftlich zu beantragen, womit die Satzung automatisch anerkannt wird. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, so hat er die Ablehnung in der nächsten Mitgliederversammlung zu begründen; diese entscheidet endgültig.

§ 8

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, sowie die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge zu leisten.

Der Beitrag ist bei Antrag auf Mitgliedschaft für das laufende Geschäftsjahr und sonst innerhalb des ersten Halbjahres durch Zahlung der Gesamtsumme zu entrichten.

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 9

Die Mitgliedschaft im Verein endet mit Austritt, bei Verstoß gegen die Satzung, durch Ausschluss oder Tod.

- a) Der Austritt kann schriftlich mit sechs Monaten Frist auf das Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden. Mitglieder, die mit der Beitragszahlung länger als sechs Monate im Verzug sind, werden per Einschreiben gemahnt.
- b) Geht dann innerhalb von acht Wochen nach Aufgabe des Mahnschreibens der rückständige Beitrag nicht ein, so erlischt die Mitgliedschaft.
- c) Aus wichtigem Grund kann ein Mitglied ausgeschlossen werden. Hierüber hat die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes oder eines Viertels der ordentlichen Mitglieder zu entscheiden, nachdem das betroffene Mitglied Gelegenheit zur Äußerung erhalten hatte.

Das betroffene Mitglied ist mit acht Wochen Frist und eingeschriebenem Brief zu dieser Mitgliederversammlung zu laden. Dabei ist ihm der Ausschließungsantrag mit Begründung mitzuteilen.

§ 10

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 11

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden (Präsident), zwei Stellvertretern (Vizepräsidenten) und dem Schriftführer.

Ist ein Ehrenpräsident gewählt, gehört er dem Vorstand mit Sitz und Stimme an.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden oder 2 Mitglieder des Vorstandes.

Für die Regelung und Erledigung der finanziellen Angelegenheiten ist der Gesamtvorstand verantwortlich. Er ernennt zu seiner Entlastung einen Beauftragten (Kassenwart).

Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Außerdem wählt die Mitgliederversammlung einen Kassenprüfer.

Scheidet mehr als ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus und wird die nächste ordentliche Mitgliederversammlung nicht vor Ablauf eines halben Jahres stattfinden, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Ersatzwahl einzuberufen.

Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben lediglich Anspruch auf Ersatz von Auslagen, die sich aus der Geschäftsführung ergeben.

§ 12

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle drei Jahre (erstmals im Jahre 1972) statt. Sie wird mit mindestens achtwöchiger Frist durch einfachen Brief einberufen.

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder sowie im Fall des § 11 Abs. 5 muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Bei der Einberufung ist die Tagesordnung anzugeben. über nicht angekündigte Gegenstände können Beschlüsse nicht gefasst werden, es sei denn, alle Mitglieder sind anwesend und stimmen der Beschlussfassung zu.

§ 13

Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind nur die ordentlichen Mitglieder; Vorstandsmitglieder haben doppeltes Stimmrecht. Das Stimmrecht ist delegierbar.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben ordentliche Mitglieder (ungeachtet der Stimmzahlen) anwesend sind.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt mit einfacher Mehrheit.

§ 14

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit

- a) die Genehmigung der Jahresrechnung,
- b) die Entlastung des Vorstandes,
- c) die Neuwahl des Vorstandes,
- d) Satzungsänderungen,
- e) die Festlegung des Mitgliedsbeitrages,
- f) Anträge des Vorstandes und einzelner Mitglieder,
- g) die Aufnahme von korrespondierenden und Ehrenmitgliedern,
- h) die Auflösung des Vereins.

§ 15

Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 16

Die korrespondierenden Mitglieder werden nach Vorschlag des Vorstandes berufen.

Korrespondierende Mitglieder sind verpflichtet, der Öffentlichkeit gegenüber die Ziele des Vereins zu vertreten und seine Interessen zu fördern.

§ 17

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf der wenigstens 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Für den Beschluss genügt die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an eine Hochschul- oder Universitätseinrichtung der Bundesrepublik Deutschland, die vom amtierenden Vorstand unter dem Gesichtspunkt der Präventivmedizin ausgesucht wird.

Der Vorstand

München, den 29. November 1989